



Tamedia AG  
[www.tamedia.ch](http://www.tamedia.ch)

# Öffentliches Kaufangebot

von

## Tamedia AG, Zürich, Schweiz

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.25

der

## Goldbach Group AG, Küsnacht (ZH), Schweiz

### Angebotspreis

Tamedia AG, mit Sitz in Zürich, Schweiz, ("**Anbieterin**", "**Tamedia**" oder "**Zielgesellschaft**"), bietet CHF 35.50 netto in bar je Namenaktie der Goldbach Group AG, Seestrasse 39, 8700 Küsnacht (ZH), Schweiz ("**Gesellschaft**" oder "**Goldbach**") mit einem Nennwert von je CHF 1.25 ("**Goldbach-Aktien**", je eine "**Goldbach-Aktie**"), abzüglich des Bruttobetrags allfälliger vor dem Vollzug des Kaufangebots auftretender Verwässerungseffekte.

Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem offene und verdeckte Ausschüttungen der Gesellschaft (z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen infolge Kapitalherabsetzung, etc.), Kapitalerhöhungen zu einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Abspaltungen und Aufspaltungen, der Verkauf von Goldbach-Aktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften unter dem Angebotspreis oder die Ausgabe von Options- und/oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf Goldbach-Aktien beziehen, unter dem Marktwert (für dessen Berechnung der Angebotspreis massgebend ist). Nicht als Verwässerungseffekte im oben genannten Sinn gelten Kapitalerhöhungen im Rahmen des Optionsprogrammes 2010 sowie des Long-Term Incentive Plans 2015–2017. Diese führen daher nicht zu einer Anpassung des Angebotspreises.

## **Angebotsfrist**

Vom 19. Februar 2018 bis 20. März 2018, 16:00 Uhr MEZ (Verlängerungen der Angebotsfrist vorbehalten).

## **Namenaktien der Goldbach**

Goldbach Namenaktien nicht angedient	Valorenummer: 487'094	ISIN: CH0004870942	Ticker Symbol: GBMN
--------------------------------------	-----------------------	--------------------	---------------------

## **Durchführende Bank**

Bank Vontobel AG

Angebotsprospekt vom 2. Februar 2018 ("**Angebotsprospekt**")

## Angebotsrestriktionen

### Allgemein

Das öffentliche Kaufangebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben wird ("**Angebot**"), wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, in welchem / welcher das Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem / welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem / welcher die Anbieterin oder einer ihrer Aktionäre verpflichtet wäre, irgendeine Änderung oder Anpassung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen vertrieben, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und dürfen von keiner natürlichen oder juristischen Person, welche in einem solchen Land oder einer solchen Rechtsordnung wohnhaft oder inkorporiert ist, zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Gesellschaft in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Jede Annahme des Angebots aufgrund von aktivem Werben in, oder sonstiger, Verletzung der vorstehenden Einschränkungen, wird nicht akzeptiert.

Die Annahme des Angebots durch Personen, welche in einem anderen Land als der Schweiz ansässig sind, kann spezifischen Verpflichtungen und Einschränkungen unterliegen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Adressaten des Angebots, diese Regeln einzuhalten und vor der Annahme des Angebots ihr Vorliegen und ihre Anwendbarkeit entsprechend der Empfehlung ihrer eigenen Berater zu überprüfen.

### **Mitteilung an Anleger aus den Vereinigten Staaten von Amerika / Notice to investors from the United States of America**

The offer described in this offer prospectus ("**Offer**") is not being made and will not be made, directly or indirectly, in or into, or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or of any facilities of a national securities exchange of, the United States. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, electronic mail, telex, telephone and the internet. The shares of Goldbach Group AG ("**Goldbach Shares**") may not be tendered in the Offer by any such use, means, instrumentality or facility from or within the United States or by persons located in or resident in the United States or by US persons, as defined in regulation S of the United States Securities Act of 1933, as amended (each a "**US Person**"). Accordingly, copies of this announcement and any other documents or materials relating to the Offer are not being, and must not be, directly or indirectly, mailed or otherwise transmit-

ted, distributed or forwarded (including, without limitation, by custodians, nominees or trustees) in or into the United States or to any persons located or resident in the United States or to US persons. Any purported tender of Goldbach Shares in the Offer resulting directly or indirectly from a violation of these restrictions will be invalid and any purported tender of Goldbach Shares made by a person located or resident in the United States or by a US person, or any agent, fiduciary or other intermediary acting on a non-discretionary basis for a principal giving instructions from within the United States or for a US person will be invalid and will not be accepted.

Each holder of Goldbach Shares participating in the Offer will represent that it is not a US person and it is not located or resident in the United States and is not participating in the Offer from the United States or it is acting on a non-discretionary basis for a principal located outside the United States that is not giving an order to participate in such Offer from the United States and is not a US Person.

As used herein, the "**United States**" or the "**US**" means the United States of America, its territories and possessions, any state of the United States of America and the District of Columbia.

### **Vereinigtes Königreich / United Kingdom**

This communication is for information purposes only and is not intended to and does not constitute, or form part of, any offer to sell or subscribe for, or any invitation to purchase or subscribe for any securities, or the solicitation of any vote or approval in any jurisdiction pursuant to the Offer or otherwise. The Offer will be made solely pursuant to the terms of the offer document, which will contain the full terms and conditions of the Offer, including details of how to vote in respect of the Offer. Any decision in respect of, or other response to, the Offer should be made only on the basis of the information contained in the offer document.

This communication does not constitute a prospectus or prospectus equivalent document.

This communication contains certain forward-looking statements with respect to the financial condition, results of operations and business of the Goldbach Group AG (the "**Company**") and certain plans and objectives of the Offeror with respect thereto. These forward-looking statements can be identified by the fact that they do not relate only to historical or current facts. Forward-looking statements often use words such as "anticipate", "target", "expect", "estimate", "intend", "plan", "goal", "believe", "hope", "aims", "continue", "will", "may", "should", "would", "could", or other words of similar meaning. These statements are based on assumptions and assessments made by the Company, and / or the Offeror in light of their experience and their perception of historical trends, current conditions, future developments and other factors they believe appropriate. By their nature, forward-looking statements involve risk and uncertainty,

because they relate to events and depend on circumstances that will occur in the future and the factors described in the context of such forward-looking statements in this communication could cause actual results and developments to differ materially from those expressed in or implied by such forward-looking statements. No assurance can be given that such expectations will prove to have been correct and you are therefore cautioned not to place undue reliance on these forward-looking statements which speak only as at the date of this communication. Neither the Company nor the Offeror, nor or any of their respective affiliates, members, directors, officers or employees or any persons acting on their behalf, assumes any obligation to update or correct the information contained in this communication (whether as a result of new information, future events or otherwise), except as required by applicable law.

There are several factors which could cause actual results to differ materially from those expressed or implied in forward-looking statements. Among the factors that could cause actual results to differ materially from those described in the forward-looking statements are changes in the global, political, economic, business, competitive, market and regulatory forces, future exchange and interest rates, changes in tax rates and future business combinations or dispositions.

Neither the Company, the Offeror, nor their respective affiliates, members, directors, officers or employees, advisers or any person acting on their behalf, provides any representation, assurance or guarantee that the occurrence of the events expressed or implied in any forward-looking statements in this communication will actually occur. No forward-looking or other statements have been reviewed by the auditors of the Company or the Offeror. All subsequent oral or written forward-looking statements attributable to the Company or the Offeror, or any of their respective affiliates, members, directors, officers, advisers or employees or any person acting on their behalf are expressly qualified in their entirety by the cautionary statement above.

No statement in this communication is intended, or is to be construed, as a profit forecast or estimate for any period and no statement in this communication should be interpreted to mean that earnings or earnings per share for the Company or the Offeror for current or future financial years, or for the enlarged group, would necessarily match or exceed the historical published earnings per share for the Company or the Offeror.

### **Australien, Kanada und Japan / Australia, Canada and Japan**

Neither this announcement nor the information it contains is for publication, distribution or release, in whole or in part, directly or indirectly into Australia (other than to persons in Australia to whom an offer may be made without a disclosure document in accordance with Chapter 6D of the Corporations Act 2001 (CTH) of Australia), Canada or Japan, to any persons in any of those jurisdictions or any other jurisdiction where to do so might constitute a violation of the relevant laws or regulations of such jurisdiction. Any failure to comply with these restrictions may constitute a violation of Australian,

Canadian, Japanese or other applicable securities laws. The Offer, the distribution of this announcement and information in connection with the Offer and transactions relating to the shares in Goldbach or the Goldbach Shares may be restricted by law in certain jurisdictions and persons into whose possession any document or other information referred to in this announcement or related to the Offer comes should inform themselves about, and observe, any such restrictions. More particularly:

- (a) this announcement does not contain or constitute; and
- (b) the Offer does and will not itself constitute

an offer or a solicitation of an offer to acquire, subscribe for or sell any shares in Goldbach or Goldbach Shares to any person in Australia, Canada or Japan or in any jurisdiction to whom or in which such offer or solicitation is unlawful.

### **Europäischer Wirtschaftsraum / European Economic Area**

The public tender offer described in this offer prospectus (the "**Offer**") is only being made within the European Economic Area ("EEA") pursuant to an exemption under Directive 2003/71/EC (as amended and together with any applicable adopting or amending measures in any relevant member state (as defined below), the "**Prospectus Directive**"), as implemented in each member state of the EEA (each a relevant member state), from the requirement to publish a prospectus that has been approved by the competent authority in that relevant member state and published in accordance with the Prospectus Directive as implemented in that relevant member state or, where appropriate, approved in another relevant member state and notified to the competent authority in that relevant member state, all in accordance with the Prospectus Directive. Accordingly, in the EEA, the Offer and documents or other materials in relation to the Offer are only addressed to, and are only directed at, qualified investors (qualified investors) in the relevant member state within the meaning of Article 2(1)(e) of the Prospectus Directive, as adopted in the relevant member state ("**Permitted Participants**"). This offer prospectus and the documents and other materials in relation to the Offer may not be acted or relied upon by persons in the EEA who are not Permitted Participants, and each Target shareholder seeking to participate in the Offer that is resident in the EEA will be deemed to have represented and agreed that it is a qualified investor.

# Öffentliches Kaufangebot der Tamedia betreffend Goldbach ("Kaufangebot" oder "Angebot")

## Involvierte Gesellschaften und Parteien, Hintergrund und Zweck des Angebots

Tamedia ist eine am 7. Oktober 1912 gegründete Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Zürich. Der Zweck der Tamedia erstreckt sich auf alle Tätigkeiten im Medienbereich und der Informationsvermittlung, insbesondere im Verlagswesen, im Bereich der elektronischen Medien sowie in der grafischen Industrie, sowie auf den Kauf, das Halten und den Verkauf von Beteiligungen, insbesondere im Medienbereich und in der Informationsvermittlung. Tamedia kann alle mit den Gesellschaftszwecken verbundenen Geschäfte einschliesslich des Erwerbs und des Verkaufs von Liegenschaften tätigen.

Bedeutende Aktionäre und Aktionärsgruppen von Tamedia sind im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung<sup>1</sup>:

- |  |        |
|--|--------|
| – Aktionärsgruppe Coninx <sup>2</sup> gemäss Poolvertrag <sup>3</sup>  | 71.26% |
| – Regula Hauser-Coninx   | 4.63%  |
| – Tweedy, Browne Company LLC   | 4.51%  |
| (als zur Stimmrechtsausübung nach freiem Ermessen ermächtigte Person, davon 4.08% durch Tweedy Browne Fund Inc. als der wirtschaftlich berechtigten Person gehalten) |        |
| – Aktionärsgruppe Reinhardt-Scherz <sup>4</sup>  | 3.94%  |

Als mit Tamedia in Hinblick auf das Angebot in gemeinsamer Absprache handelnde Personen im Sinne von Art. 11 der Verordnung der Übernahmekommission („**UEK**“) über öffentliche Kaufangebote ("**Übernahmeverordnung**" oder "**UEV**") gelten alle von Tamedia sowie Goldbach (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften und die Aktionärsgruppe Coninx, welche Tamedia beherrscht.

<sup>1</sup> Gemäss den unter < <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/significant-shareholders.html> > verfügbaren Offenlegungsmeldungen.

<sup>2</sup> Bestehend aus Anna Coninx, Annette Coninx Kull, Caspar Coninx, Christoph Coninx, Franziska Coninx, Hans Heinrich Coninx, Martin Coninx, Salome Coninx, Severin Coninx, Rena Maja Coninx Supino, Ellermann Lawena Stiftung, Ellermann Pyrit GmbH, Ellermann Rappenstein Stiftung, Claudia Coninx-Kaczynski, Antonia Kaestner, Franziska Kaestner-Richter, Saskia Landshoff, Antje Landshoff-Ellerman, Konstantin Richter, Sabine Richter-Ellermann, Andreas Schulthess, Fabia Schulthess, Anna Paola Supino Calcagni, Pietro Supino.

<sup>3</sup> Siehe zum Poolvertrag B.6.

<sup>4</sup> Bestehend aus Reinhardt Erwin und Reinhardt-Scherz Franziska sowie den von ihnen kontrollierten Gesellschaften Epicea Holding AG, Zug und Montalto Holding AG, Zug.

Im Hinblick auf das mit diesem Angebotsprospekt veröffentlichte Angebot zum Erwerb aller sich im Publikum befindenden Goldbach-Aktien haben ausserdem die folgenden Personen erklärt, der Anbieterin ihre Goldbach-Aktien anzudienen:

- Dr. Beat Curti und die von ihm kontrollierten Gesellschaften, die über 1'208'412 Goldbach-Aktien bzw. eine Beteiligung von 19.84%<sup>5</sup> an Goldbach verfügen;
- Veraison SICAV, die über 1'162'970 Goldbach-Aktien bzw. eine Beteiligung von 19.09%<sup>6</sup> an Goldbach verfügt;
- Nikolaus Kappeler, der über 280'416 Goldbach-Aktien bzw. eine Beteiligung von 4.60%<sup>7</sup> an Goldbach sowie 20000 Call-Optionen auf Goldbach-Aktien verfügt.

Goldbach ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Küsnacht (ZH). Die Goldbach-Aktien werden seit dem 15. Juni 2007 an der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") gehandelt (Ticker Symbol: GBMN). Goldbach ist ein Medienunternehmen.

Die Verwaltungsräte von Tamedia und Goldbach sind zum Schluss gekommen, dass eine strategische Partnerschaft in Form einer Übernahme von Goldbach durch Tamedia im besten Interesse ihrer jeweiligen Gesellschaften, Aktionäre und weiteren Anspruchsgruppen ist. Vor diesem Hintergrund haben Tamedia und Goldbach am 21. Dezember 2017 eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, welche am 1. Februar 2018 ergänzt wurde. In dieser verpflichtet sich Tamedia unter anderem, das vorliegende Angebot zu unterbreiten, und der Verwaltungsrat der Goldbach, das Angebot den Aktionären der Goldbach zur Annahme zu empfehlen.

---

<sup>5</sup> Bemessungsgrundlage: 6'091'352 ausgegebene Aktien per 31. Dezember 2017.

<sup>6</sup> Bemessungsgrundlage: 6'091'352 ausgegebene Aktien per 31. Dezember 2017.

<sup>7</sup> Bemessungsgrundlage: 6'091'352 ausgegebene Aktien per 31. Dezember 2017.

---

## A. **Das Angebot**

### 1. **Voranmeldung**

Am 22. Dezember 2017 hat die Anbieterin eine Voranmeldung (die "**Voranmeldung**") des Angebots gemäss Art. 5 ff. der Übernahmeverordnung publiziert. Die Voranmeldung wurde vor Eröffnung des Handels an der SIX am 22. Dezember 2017 in Deutsch, Französisch und Englisch auf der Webseite von Tamedia sowie der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht und wurde darüber hinaus gemäss den Vorschriften der Übernahmeverordnung verbreitet.

---

### 2. **Unterbreitung des Angebots**

Das Angebot wird mit der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts gemäss Art. 17 ff. UEV unterbreitet. Der Angebotsprospekt wird vor Eröffnung des Handels an der SIX am 2. Februar 2018 in Deutsch, Französisch und Englisch auf der Webseite der Gesellschaft sowie der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht und darüber hinaus in Übereinstimmung mit der Übernahmeverordnung verbreitet.

---

### 3. **Gegenstand des Angebots**

Ausser soweit nachstehend abweichend ausgeführt und unter Vorbehalt der in diesem Prospekt enthaltenen Angebotsrestriktionen, bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Goldbach-Aktien.

Das Angebot erstreckt sich weder auf Goldbach-Aktien, die von Tamedia oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften gehalten werden (jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft von Tamedia oder von Goldbach ist eine "**Tochtergesellschaft**"), noch auf Goldbach-Aktien, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden.

Zum Hauptgegenstand des Angebotes i.S.v. Art. 36 Abs. 2 Lit. b UEV zählen die Beteiligungen der Gesellschaft an der Goldbach Media (Switzerland) AG, der Goldbach Audience (Switzerland) AG und der swiss radioworld AG und die diesbezüglich mit Dritten abgeschlossenen Aktionärbindungsverträge sowie die Vermarktungsverträge der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit der Mediengruppe RTL und der ProSiebenSat.1-Gruppe. Dies steht vor dem Hintergrund des strategischen Ziels, die Reichweite der Vermarktung in der Schweiz zu stärken und Angebote in Deutschland sowie Österreich weiterzuentwickeln. Ausgenommen von den Beschränkungen, die sich aus der

Bezeichnung als Hauptgegenstand des Angebotes ergeben, ist der am 8. Januar 2018 erfolgte Vollzug der Veräusserung von 24.95% an der Goldbach Audience (Switzerland) AG.

Ausgegebene Goldbach-Aktien	6'111'182 *
Durch Tamedia oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehaltene Goldbach-Aktien	- 0 **
Durch Goldbach oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehaltene Goldbach-Aktien	- 0 ***
Maximale Anzahl von Goldbach-Aktien, die am Ende der Nachfrist aus Goldbachs bedingtem Aktienkapital und/oder eigener Goldbach-Aktien auszugeben sind, in jedem Fall in Verbindung mit Beteiligungsplänen von Goldbach	182'694 ****

---

**Maximale Anzahl Goldbach-Aktien, auf die sich das Angebot bezieht**

6'293'876

\* Gemäss Angaben der Gesellschaft

\*\* Per 21. Dezember 2017 (letzter Börsentag vor der Voranmeldung)

\*\*\* Per 21. Dezember 2017 (letzter Börsentag vor der Voranmeldung), gemäss von Goldbach erhaltenen Angaben

\*\*\*\* Gemäss Angaben der Gesellschaft

---

**4. Angebotspreis**

Der Angebotspreis beträgt CHF 35.50 netto in bar je Goldbach-Aktie (der "**Angebotspreis**").

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger, vor dem Vollzug des öffentlichen Angebots (der "**Vollzug**") durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften verursachten Verwässerungseffekte hinsichtlich der Goldbach-Aktien, reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem offene und verdeckte Ausschüttungen der Gesellschaft (z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen infolge Kapitalherabsetzung, etc.), Kapitalerhöhungen zu einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Abspaltungen und Aufspaltungen, der Verkauf von Goldbach-Aktien durch die Gesellschaft oder ihre

Tochtergesellschaften unter dem Angebotspreis oder die Ausgabe von Options- und/oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf Goldbach-Aktien beziehen, unter dem Marktwert (für dessen Berechnung der Angebotspreis massgebend ist). Nicht als Verwässerungseffekte im oben genannten Sinn gelten Kapitalerhöhungen im Rahmen des Optionsprogrammes 2010 sowie des Long-Term Incentive Plans 2015– 2017. Diese führen daher nicht zu einer Anpassung des Angebotspreises.

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 3.7%, gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Goldbach-Aktien an der SIX der letzten sechzig (60) Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung von CHF 34.22. Der Angebotspreis liegt 0.7% unter dem Schlusskurs der Goldbach-Aktien von CHF 35.75 an der SIX am 21. Dezember 2017, dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung.

Die Kursentwicklung der Goldbach-Aktie an der SIX seit 2013 präsentiert sich wie folgt:

<b>Goldbach-Aktie</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018**</b>
Tief*	17.70	15.60	16.70	19.15	27.55	35.10
Hoch*	21.50	21.60	21.15	32.10	36.70	35.40

\* Täglicher Schlusskurs in CHF

\*\* 3. Januar 2018 bis 1. Februar 2018 (letzter Börsentag vor der Publikation des Angebotsprospekts)

Schlusskurs am 1. Februar 2018: CHF 35.20

Quelle: SIX

## 5. **Karenzfrist**

Die Karenzfrist dauert, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die UEK, zehn (10) Börsentage ab Veröffentlichung des Angebotsprospekts, d.h. vom 5. Februar 2018 bis zum 16. Februar 2018 ("**Karenzfrist**"). Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

---

## 6. **Angebotsfrist**

Unter Vorbehalt einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK wird das Angebot für eine Frist von zwanzig (20) Börsentagen nach Ablauf der Karenzfrist zur Annahme offen stehen. Das Angebot wird folglich voraussichtlich vom 19. Februar 2018 bis 20. März 2018, 16:00 Uhr MEZ, zur Annahme offen stehen ("**Angebotsfrist**").

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals auf maximal vierzig (40) Börsentage zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über vierzig (40) Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der UEK.

---

## 7. **Nachfrist**

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist beginnt für den Fall, dass das Angebot zustande gekommen ist, eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots. Sofern die Karenzfrist und die Angebotsfrist nicht verlängert werden, beginnt die Nachfrist voraussichtlich am 27. März 2018 und endet am 11. April 2018 um 16:00 Uhr MESZ ("**Nachfrist**").

---

## 8. **Angebotsbedingungen, Verzicht auf die Angebotsbedingungen, Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub**

### 8.1. **Angebotsbedingungen**

Das Angebot unterliegt den folgenden Bedingungen ("**Angebotsbedingungen**"):

- (a) Mindestandienungsquote: Der Anbieterin liegen bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für Goldbach-Aktien vor, die zusammen mit den von Tamedia und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen Goldbach-Aktien (aber unter Ausschluss der Goldbach-Aktien, welche die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten) mindestens 50.01% aller Goldbach-Aktien entsprechen, die bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegeben sind.
- (b) Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen: Alle Wartefristen, die auf die Übernahme der Gesellschaft durch die Anbieterin

anwendbar sind, sind abgelaufen, oder wurden beendet und alle zuständigen Wettbewerbs- und anderen Behörden und gegebenenfalls Gerichte haben das Angebot, dessen Vollzug und die Übernahme der Gesellschaft durch die Anbieterin genehmigt und/oder nicht verboten bzw. keine Einwände erhoben, ohne dass der Anbieterin und/oder der Gesellschaft oder ihren entsprechenden direkten oder indirekten Tochtergesellschaften Auflagen oder Bedingungen auferlegt wurden, die nach Auffassung einer unabhängigen und international anerkannten, von Tamedia bezeichneten, Revisionsgesellschaft oder Investmentbank (die "**Unabhängige Expertin**") geeignet sind, eine oder mehrere der folgenden Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Tamedia einschliesslich ihrer jeweiligen direkten oder indirekten Tochtergesellschaften herbeizuführen:

- (i) Reduktion des jährlichen konsolidierten Betriebsergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) um den Betrag von CHF 3 Millionen (was gemäss Geschäftsbericht 2016 der Gesellschaft rund 10% des EBIT der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2016 entspricht) oder mehr; oder
  - (ii) Reduktion des jährlichen konsolidierten Umsatzes im Betrag von CHF 50 Millionen (was gemäss Geschäftsbericht 2016 der Gesellschaft rund 10 % des konsolidierten Umsatzes der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2016 entspricht) oder mehr; oder
  - (iii) Reduktion des konsolidierten Eigenkapitals im Betrag von CHF 4 Millionen (was gemäss Geschäftsbericht 2016 der Gesellschaft rund 10 % des konsolidierten Eigenkapitals der Gesellschaft entspricht) oder mehr.
- (c) Keine Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen: Seit der Veröffentlichung der Voranmeldung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Umstände oder Ereignisse eingetreten und es wurden keine Umstände oder Ereignisse durch die Gesellschaft offengelegt und die Anbieterin hat auch anderweitig von keinen Umständen oder Ereignissen Kenntnis erlangt, welche, alleine oder zusammen mit anderen Auflagen, Verpflichtungen oder Umständen oder Ereignissen nach Auffassung einer unabhängigen und international anerkannten, von der Anbieterin bezeichneten Unabhängigen Expertin vernünftigerweise geeignet sind, eine oder mehrere der folgenden Auswirkungen auf die Gesellschaft einschliesslich ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften zu haben:
- (i) Reduktion des jährlichen konsolidierten Betriebsergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) im Betrag von CHF 3 Millionen (was ge-

mässig Geschäftsbericht 2016 der Gesellschaft rund 10% des EBIT der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2016 entspricht) oder mehr; oder

- (ii) Reduktion des jährlichen konsolidierten Umsatzes im Betrag von CHF 50 Millionen (was gemäss Geschäftsbericht 2016 der Gesellschaft rund 10 % des konsolidierten Umsatzes der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2016 entspricht) oder mehr; oder
- (iii) Reduktion des konsolidierten Eigenkapitals im Betrag von CHF 4 Millionen (was gemäss Geschäftsbericht 2016 der Gesellschaft rund 10 % des Eigenkapitals der Gesellschaft entspricht) oder mehr.

(d) Rücktritt und Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft: (i) Alle bestehenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind – spätestens mit Wirkung ab Vollzug – von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten, und (ii) eine ordnungsgemäss einberufene ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft oder die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft hat die von der Anbieterin bezeichneten Personen mit Wirkung ab Vollzug als Verwaltungsratsmitglieder, die Tamedia vertreten, in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt (und keine andere Person wurde per Vollzug als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft gewählt).

(e) Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft: Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, die Anbieterin und / oder jede andere von Tamedia kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft bezüglich aller Goldbach-Aktien, welche Tamedia und / oder ihre Tochtergesellschaften erworben haben, oder noch erwerben werden, als Aktionär(e) mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen (hinsichtlich Goldbach-Aktien, die im Rahmen des Angebots erworben werden, unter der Bedingung, dass alle anderen Bedingungen des Angebots eintreten, oder darauf verzichtet wird), und die Anbieterin und / oder jede andere von Tamedia kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft werden für jede von ihnen gehaltene Goldbach-Aktie als Aktionär(e) mit Stimmrecht ins Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

(f) Keine Nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Gesellschaft: Die Generalversammlung der Gesellschaft hat seit der Voranmeldung:

- (i) keine Dividende oder andere Ausschüttung, keine Kapitalherabsetzung und keinen Kauf, keine Abspaltung, keine Vermögensübertragung und keine andere Veräusserung von Vermögenswer-

ten im Wert oder zu einem Preis von insgesamt mehr als CHF 3 Millionen (was gemäss Geschäftsbericht der Gesellschaft per 31. Dezember 2016 rund 10% des konsolidierten Betriebsergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) entspricht), beschlossen oder genehmigt;

(ii) keine Fusion, keine Aufspaltung und keine ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung der Gesellschaft beschlossen oder genehmigt; und

(iii) keine zusätzlichen Vinkulierungsbestimmungen oder Stimmrechtsbeschränkungen in die Statuten der Gesellschaft eingeführt.

(g) Keine Veräusserung der Beteiligung an der Goldbach Media (Switzerland) AG und / oder Goldbach Audience (Switzerland) AG und / oder swiss radioworld AG: Seit der Voranmeldung hat die Gesellschaft ihre Beteiligung an der Goldbach Media AG und / oder Goldbach Audience AG und / oder swiss radioworld AG weder teilweise noch vollumfänglich veräussert und die bezüglich dieser Gesellschaften mit Dritten abgeschlossenen Aktionärsbindungsverträge sowie die Vermarktungsverträge der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit der Mediengruppe RTL und der ProSiebenSat.1-Gruppe weder aufgehoben noch verändert. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist der am 8. Januar 2018 erfolgte Vollzug der Veräusserung von 24.95% an der Goldbach Audience (Switzerland) AG.

(h) Keine Untersagung: Es wurde kein Urteil, keine Entscheidung, keine Verfügung und keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot oder dessen Vollzug verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

## **8.2. Verzicht auf Angebotsbedingungen**

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf die vorgenannten Angebotsbedingungen zu verzichten.

## **8.3. Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs**

In Bezug auf den zeitlichen Anwendungsbereich der Angebotsbedingungen gilt Folgendes:

(a) Die Bedingungen (a) und (c) gelten für den Zeitraum bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.

- (b) Die Bedingungen (b), (d), (e), (f), (g) und (h) gelten für den Zeitraum bis zum Vollzug, die Bedingungen (d),(e) und (f) jedoch längstens bis zum Datum, an welchem das jeweils zuständige Organ der Gesellschaft den erforderlichen Beschluss vor dem Vollzug fasst, falls dieser Beschluss früher erfolgt, und die Bedingung (g) jedoch längstens bis zum Kontrollübergang auf die Anbieterin.
- (c) Sofern eine der Bedingungen (a), (c), (f), (g) oder (h) bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist, noch auf solche nicht erfüllten Bedingungen verzichtet wurde, behält sich die Anbieterin das Recht vor, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären.
- (d) Sofern eine der Bedingungen (d), (e), (f), (g) und (h) bis zum Vollzug weder erfüllt ist noch auf diese Bedingungen verzichtet wurde, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um bis zu vier (4) Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben ("**Aufschub**"). Sofern die Bedingung (b) bis zum Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf diese verzichtet wurde, ist die Anbieterin verpflichtet, den Vollzug um bis zu vier (4) Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben. Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen (b), (d), (e), (f), (g) und (h).

---

## **B. Angaben zur Anbieterin**

### **1. Firma, Sitz und Zweck der Anbieterin**

Die Tamedia ist eine am 7. Oktober 1912 gegründete und an der SIX kotierte Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Zürich.

Der Zweck der Tamedia erstreckt sich auf alle Tätigkeiten im Medienbereich und der Informationsvermittlung, insbesondere im Verlagswesen, im Bereich der elektronischen Medien sowie in der grafischen Industrie, sowie auf den Kauf, das Halten und den Verkauf von Beteiligungen, insbesondere im Medienbereich und in der Informationsvermittlung. Tamedia kann alle mit den Gesellschaftszwecken verbundenen Geschäfte einschliesslich des Erwerbes und des Verkaufs von Liegenschaften tätigen.

Die Namenaktien von Tamedia sind an der SIX kotiert (Ticker-Symbol TAMN).

---

## 2. Kapitalstruktur der Anbieterin

Per 1. Februar 2018 beträgt das Aktienkapital der Tamedia CHF 106'000'000.00, eingeteilt in 10'600'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00.

---

## 3. Identität der Aktionäre und Aktionärsgruppen, die über 3% oder mehr der Stimmrechte der Anbieterin verfügen

Per 1. Februar 2018 wurden die folgenden Personen und Gesellschaften als Aktionäre mit 3% oder mehr der Stimmrechte von Tamedia gemäss den Meldepflichten von Art. 120 ff. des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes gemeldet:

- |  |        |
|--|--------|
| – Aktionärsgruppe Coninx <sup>8</sup> gemäss Poolvertrag <sup>9</sup>  | 71.26% |
| – Regula Hauser-Coninx   | 4.63%  |
| – Tweedy, Browne Company LLC   | 4.51%  |
| (als zur Stimmrechtsausübung nach freiem Ermessen ermächtigte Person, davon 4.08% durch Tweedy Browne Fund Inc. als der wirtschaftlich berechtigten Person gehalten) |        |
| – Aktionärsgruppe Reinhardt-Scherz <sup>10</sup>   | 3.94%  |

---

## 4. Letzte veröffentlichte Geschäftsberichte der Anbieterin

Die Geschäftsberichte der Tamedia für die am 31. Dezember 2014, am 31. Dezember 2015 und am 31. Dezember 2016 endenden Geschäftsjahre, die jeweils auch die Jahres- und Konzernrechnung enthalten, sowie der Halbjahresbericht der Tamedia per 30. Juni 2017, der auch den Konzernzwischenabschluss enthält, können kostenlos bei Tamedia AG, Werdstrasse 21, 8004 Zürich, Schweiz, (Tel.: +41 44 248 41 35; Fax: +41 44 248 50 26; E-Mail: christoph.zimmer@tamedia.ch) bezogen werden. Zudem sind

---

<sup>8</sup> Bestehend aus Anna Coninx, Annette Coninx Kull, Caspar Coninx, Christoph Coninx, Franziska Coninx, Hans Heinrich Coninx, Martin Coninx, Salome Coninx, Severin Coninx, Rena Maja Coninx Supino, Ellermann Lawena Stiftung, Ellermann Pyrit GmbH, Ellermann Rappenstein Stiftung, Claudia Coninx-Kaczynski, Antonia Kaestner, Franziska Kaestner-Richter, Saskia Landshoff, Antje Landshoff-Ellerman, Konstantin Richter, Sabine Richter-Ellermann, Andreas Schulthess, Fabia Schulthess, Anna Paola Supino Calcagni, Pietro Supino.

<sup>9</sup> Siehe zum Poolvertrag B.6.

<sup>10</sup> Bestehend aus Reinhardt Erwin und Reinhardt-Scherz Franziska sowie den von ihnen kontrollierten Gesellschaften Epicea Holding AG, Zug und Montalto Holding AG, Zug.

sie im Internet unter <<https://www.tamedia.ch/de/gruppe/investor-relations/reports>> abrufbar.

Mit Ausnahme der in diesem Angebotsprospekt enthaltenen Informationen sind seit dem letzten Halbjahresbericht per 30. Juni 2017 keine bedeutenden Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Geschäftsaussichten der Tamedia eingetreten.

---

## 5. **Personen, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln**

Für die Zwecke des vorliegenden Angebots gelten alle von Tamedia (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften sowie die Aktionärsgruppe Conix, welche die Anbieterin beherrscht, als Personen, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV handeln.

Dasselbe gilt für Goldbach und alle von Goldbach (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften für den Zeitraum ab dem 21. Dezember 2017, dem Datum, an dem Tamedia und Goldbach die im Abschnitt C.3.1 (Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Goldbach) beschriebene Transaktionsvereinbarung unterzeichnet haben.

Soweit der Anbieterin aufgrund der ihr vorliegenden Informationen bekannt, handeln Dr. Beat Curti, Veraison SICAV und Nikolaus Kappeler, welche die Andienung ihrer Goldbach-Aktien erklärt hatten, mangels Indizien, die auf eine Koordination bzw. Einflussnahme auf die Modalitäten und Bedingungen des Angebots schliessen lassen würden, nicht in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin.

---

## 6. **Aktionärbindungsvertrag**

Mitglieder der Gründerfamilie Coninx haben einen Aktionärbindungsvertrag (der "**Poolvertrag**") abgeschlossen, der im Wesentlichen die folgenden Elemente enthält:

- Alle Aktionäre der Gründerfamilie (Poolaktionäre), mit Ausnahme von Regula Hauser-Coninx, unterstehen dem Poolvertrag. Der Poolvertrag trat am Tag der Börsenkotierung für 8 Jahre in Kraft und wurde 2008 bis 2017 verlängert. Im Verlauf des Jahres 2015 hat die Gründerfamilie von Tamedia ihren 2017 auslaufenden Poolvertrag vorzeitig und unbefristet verlängert.

- Der Poolvertrag dient unter anderem dazu, die Ausübung der Stimmrechte innerhalb des Pools im Hinblick auf deren Vertretung im Verwaltungsrat zu koordinieren.
- Er bestimmt ausserdem die Ausübung der Stimmrechte der Poolaktionäre im Zusammenhang mit anderen Themengebieten, die der Genehmigung der Aktionäre bedürfen, wie zum Beispiel die Bestimmung der Dividenden.
- Andere Themen, über die an der Generalversammlung abgestimmt wird, werden den Poolaktionären vor einer solchen Versammlung bekannt gegeben. Stimmen Poolaktionäre, die zwei Drittel der an einer Versammlung der Poolaktionäre vertretenen Stimmen repräsentieren, einem solchen Punkt zu, müssen die Poolaktionäre an der Generalversammlung einstimmig über diesen Punkt abstimmen. Ansonsten sind die Poolaktionäre frei bei der Ausübung ihrer Stimmrechte.
- Der Poolvertrag bezieht sich nicht auf Aufgaben, die in der Verantwortung des Verwaltungsrates oder der Unternehmensleitung von Tamedia oder der Leitung der Tochtergesellschaften liegen.
- Der Poolvertrag beinhaltet ein Vorkaufsrecht für alle Parteien des Poolvertrag für den Fall, dass ein Poolaktionär seine Aktien an eine unabhängige dritte Partei veräussern möchte (käuflich oder gratis). Der Aktionär hat in diesem Fall die Aktien zuerst den anderen Poolaktionären anzubieten. Die anderen Poolaktionäre haben ein Kaufrecht für diese Aktien zum aktuellen Marktpreis abzüglich 20 Prozent.

---

## **7. Käufe und Verkäufe von Aktien und Beteiligungsderivaten**

Während der letzten zwölf (12) Monate vor dem Datum der Voranmeldung haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Goldbach und die von Goldbach kontrollierten Gesellschaften) keine Goldbach-Aktien erworben oder veräussert. Während derselben Zeitperiode erwarben oder veräusserten dieselben Personen keine Finanzinstrumente in Bezug auf Goldbach-Aktien. Seit dem Datum der Voranmeldung haben dieselben Personen keine Goldbach-Aktien oder darauf bezogene Finanzinstrumente erworben oder veräussert.

Seit dem 21. Dezember 2017, dem Datum, an welchem Goldbach und Tamedia die Transaktionsvereinbarung, welche in Abschnitt C.3.1 (Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Goldbach) beschrieben ist, abgeschlossen haben, und dem Datum dieses Angebotsprospekts haben weder Goldbach noch von Goldbach

kontrollierte Gesellschaften Goldbach-Aktien oder darauf bezogene Finanzinstrumente erworben oder veräussert.

Am 30. Januar 2017 hat Goldbach in Verbindung mit Beteiligungsplänen die Zuteilung von 42'914 Optionen beschlossen, vorbehältlich eines positiven Entscheids der UEK bezüglich der Vereinbarkeit mit der Best Price Rule.

---

## **8. Beteiligung an Goldbach**

Per 1. Februar 2018 sind 6'111'182 Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 1.25, entsprechend einem Aktienkapital von CHF 7'638'977.50 ausgegeben und an der SIX kotiert. Hiervon sind 6'036'991 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.25, entsprechend einem Aktienkapital von CHF 7'546'238.75 im Handelsregister eingetragen.

Tamedia und die mit Tamedia in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (Goldbach einbezogen) halten per 1. Februar 2018 keine Goldbach-Aktien.

Zudem liegen Tamedia Andienungserklärungen von Aktionären vor, die über 43.53%<sup>11</sup> an Goldbach verfügen.

Tamedia und die mit Tamedia in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten per 1. Februar 2018 keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf Goldbach-Aktien.

---

## **9. Finanzierung**

Die Finanzierung des Angebots erfolgt durch (i) einen Bankkredit an die Anbieterin (im Umfang von CHF 185'000'000) und durch (ii) eigene Mittel.

---

## **C. Angaben über die Zielgesellschaft**

### **1. Firma, Sitz, Aktienkapital, Geschäftstätigkeit und Geschäftsberichte**

Goldbach ist eine schweizerische Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Küsnacht (ZH). Die Aktien der Goldbach sind seit April 2007 an der SIX kotiert.

---

<sup>11</sup> Bemessungsgrundlage: 6'091'352 ausgegebene Aktien per 31. Dezember 2017.

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmungen aller Art, insbesondere im Medienbereich. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Immobilien erwerben und verkaufen sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt den Zweck der Gesellschaft fördern oder mit ihm in Zusammenhang stehen.

Per 1. Februar 2018 sind 6'111'182 Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 1.25, entsprechend einem Aktienkapital von CHF 7'638'977.50, ausgegeben und an der SIX kotiert. Hiervon sind 6'036'991 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.25, entsprechend einem Aktienkapital von CHF 7'546'238.75, im Handelsregister eingetragen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 21. Mai 2018 das Aktienkapital um maximal CHF 794'225 durch Ausgabe von höchstens 635'380 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.25 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Gemäss den Statuten erhöht sich zudem das Aktienkapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 697'070 voll liberierten Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1.25 im Maximalbetrag von CHF 871'337.50 durch Ausübung von Optionen, welche im Zusammenhang mit der Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, des Managements und von weiteren Mitarbeitern der Gesellschaft resp. der Konzerngesellschaften eingeräumt werden (bedingtes Kapital). Per 31. Dezember 2017 waren hiervon 80'432 Aktien ausgegeben, bei einem Stand des bedingten Kapitals von 616'638 Aktien. Per 1. Februar 2018 werden 100'262 Aktien aus dem bedingtem Kapital ausgegeben sein, bei einem Stand des bedingten Kapitals von 596'808 Aktien.

Die Geschäftsberichte von Goldbach für die am 31. Dezember 2014, am 31. Dezember 2015 und am 31. Dezember 2016 endenden Geschäftsjahre (Jahresrechnung, Corporate Governance Bericht und Vergütungsbericht) können kostenlos bei Goldbach Group AG, Seestrasse 39, 8700 Küsnacht Telefon: Tel: +41 44 914 91 00, Fax: +41 44 914 93 60; Email: investor\_relations@goldbachgroup.com) bezogen werden und sind zudem im Internet abrufbar unter <<http://www.goldbachgroup.com/de-ch/investor-relations/geschäftsberichte>>.

---

## **2. Absichten der Anbieterin betreffend Goldbach, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**

Tamedia beabsichtigt, mit dem vorliegenden Kaufangebot, die vollständige (100%) Kontrolle über Goldbach zu erlangen. Das Kaufangebot wird alleine von Tamedia lanciert. Keine weiteren Parteien haften für die Bezahlung des

Angebotspreises oder für andere Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kaufangebot.

Tamedia beabsichtigt, den Verwaltungsrat von Goldbach neu zu besetzen. Goldbach hat sich in der Transaktionsvereinbarung verpflichtet, innert fünf (5) Börsentagen nach der Erklärung des Zustandekommens des Angebots durch die Anbieterin zu einer ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Traktandum Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats einzuladen. An der ausserordentlichen Generalversammlung treten die bestehenden Mitglieder des Verwaltungsrats per Datum des Vollzugs des Übernahmeangebots zurück und werden per Datum des Vollzugs des Übernahmeangebots ausschliesslich Kandidaten von Tamedia in den Verwaltungsrat von Goldbach gewählt. Gemäss Ergänzung zur Transaktionsvereinbarung vom 1. Februar 2018 kann dieses Traktandum alternativ an der ordentlichen Generalversammlung von Goldbach behandelt werden. In diesem Fall werden an der ordentlichen Generalversammlung die bestehenden Mitglieder des Verwaltungsrats wiedergewählt und treten per Datum des Vollzugs des Übernahmeangebots zurück, während ausschliesslich Kandidaten von Tamedia per Vollzug des Übernahmeangebots in den Verwaltungsrat der Goldbach gewählt werden.

Für den Fall, dass die Anbieterin zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an Goldbach hält, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der verbleibenden Goldbach-Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen.

Sollte die Anbieterin zufolge des Angebots nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Goldbach halten, beabsichtigt die Anbieterin, Goldbach mit der Anbieterin bzw. einer direkten schweizerischen Tochtergesellschaft der Anbieterin zu fusionieren, wobei die verbleibenden Publikumsaktionäre von Goldbach keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung (in bar) erhalten würden. Die Schweizer Steuerfolgen einer solchen Abfindungsfusion können für die in der Schweiz steuerlich ansässigen Personen, die ihre Goldbach-Aktien im Privatvermögen halten, und für ausländische Investoren deutlich negativer ausfallen als die Steuerfolgen einer Annahme des Angebots.

Kommt die Übernahme durch die Andienung von mehr als 50% der Aktien zustande, beabsichtigt Tamedia, nach dem Vollzug des Angebots Goldbach dazu anzuhalten, bei der SIX die Dekotierung der Goldbach Aktien gemäss den Bestimmungen der SIX zu beantragen.

Die Strategie für die Zeit nach erfolgter Übernahme orientiert sich im Grundsatz am bisher verfolgten Ansatz, d.h. Ausrichtung der Goldbach Group als ei-

genständiges Unternehmen auf die Vermarktung und Vermittlung von Werbung in privaten elektronischen Medien mit Fokus TV, Radio, Digital out of Home, Online sowie Suchmaschinen- und Mobile-Marketing.

---

### 3. **Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Goldbach, deren Organen und Aktionärinnen und Aktionären**

#### 3.1. **Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Goldbach**

##### *Geheimhaltungsvereinbarung*

Am 6. April 2017 schlossen Tamedia und Goldbach eine für diese Art von Transaktion übliche Geheimhaltungsvereinbarung ab, die sie am 5. September 2017 und 18. Dezember 2017 ergänzten, worin sich die Parteien im Wesentlichen verpflichteten, einander offengelegte, nicht öffentlich zugängliche Informationen vertraulich zu behandeln.

Nach Unterzeichnung der Geheimhaltungsvereinbarung vom 6. April 2017 sowie der Ergänzung vom 5. September 2017 konnte Tamedia eine Due Dilligence betreffend Goldbach durchführen.

##### *Transaktionsvereinbarung*

Am 21. Dezember 2017 schlossen die Anbieterin und Goldbach eine Transaktionsvereinbarung ab (die "**Transaktionsvereinbarung**"), welche am 1. Februar 2018 ergänzt wurde. Darin wurde im Wesentlichen Folgendes vereinbart (das Folgende ist eine Zusammenfassung der wesentlichsten Bestimmungen):

- Die Anbieterin hat sich dazu verpflichtet, das Angebot zu unterbreiten. Goldbach und deren Verwaltungsrat verpflichten sich, das Angebot zu unterstützen und den Aktionären zur Annahme zu empfehlen, u.a. mittels der im Bericht des Verwaltungsrats gemäss Abschnitt F (Bericht des Verwaltungsrats von Goldbach gemäss Art. 132 FinfraG) enthaltenen Empfehlung.
- Während der Geltungsdauer der Transaktionsvereinbarung darf sich Goldbach nicht um ein Angebot einer Drittpartei oder eine Transaktion bemühen, welche allenfalls mit dem Angebot konkurriert ("**Non-Solicitation**"). Der Verwaltungsrat von Goldbach ist jedoch berechtigt, Gespräche oder Verhandlungen mit einer Drittpartei zu führen, welche nicht durch die Gesellschaft initiiert oder veranlasst wurden, sofern die

Drittpartei ihre ernsthafte Absicht kundgetan hat, ein nach Ansicht des Verwaltungsrats Besseres Angebot (wie nachfolgend definiert) zu veröffentlichen und der Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Einschätzung gelangt ist, dass die Drittpartei die erforderlichen Mittel hat, um ein konkurrierendes Angebot zu veröffentlichen und zu vollziehen. Der Verwaltungsrat von Goldbach hat sich verpflichtet, (i) seine Empfehlung für das Angebot weder zurückzuziehen noch zum Nachteil der Anbieterin zu ändern oder einen solchen Rückzug oder eine solche Änderung öffentlich bekanntzugeben, (ii) keine Absichtserklärung, Grundsatzvereinbarung oder Kauf- oder andere Vereinbarung bezüglich einer Dritttransaktion zu genehmigen, und (iii) keine Dritttransaktion zu genehmigen oder zu empfehlen oder eine solche Genehmigung oder Empfehlung öffentlich bekanntzugeben, es sei denn der Verwaltungsrat der Gesellschaft erhalte bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Besseres Angebot (wie nachfolgend definiert) und gelangt in guten Treuen zur Auffassung, dass aufgrund der Treuepflicht des Verwaltungsrats Handlungen entsprechend (i) bis (iii) vorzunehmen sind.

- Goldbach hat sich verpflichtet, keine Transaktionen zu vereinbaren oder zu vollziehen, welche die Best Price Rule gemäss Art. 10 UEV auslösen, und dafür besorgt zu sein, dass auch Organe und Beauftragte der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften keine solchen Transaktionen vereinbaren oder vollziehen.
- Die Parteien haben übliche Verpflichtungen übernommen, um auf die Erfüllung der Angebotsbedingungen hinzuwirken.
- Die Anbieterin hat sich verpflichtet, bis mindestens zum 31. Dezember 2020 um eine Weiterführung der Gesellschaft als unabhängiges Unternehmen besorgt zu sein. Zudem hat sich die Anbieterin verpflichtet, ihre Out of Home Aktivitäten der Führungsverantwortung von Michi Frank als neuem Mitglied der Unternehmensleitung der Anbieterin zu unterstellen. Weiter hat sich die Anbieterin verpflichtet, die Anstellungsbedingungen sämtlicher Mitarbeiter der Gesellschaft für mindestens 36 Monate nach der Übernahme in der Summe nicht zu verschlechtern.
- Die Anbieterin hat sich verpflichtet, die Gesellschaft zu veranlassen, bei der nächsten ausserordentlichen sowie ordentlichen Generalversammlung die Entlastung der bisherigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft zu traktandieren, ihr Stimmrecht zugunsten der Entlastung auszuüben und auf sämtliche Ansprüche aus im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung begangenen Handlungen oder Unterlassungen zu verzichten, unter Vorbehalt der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Begehung.



Verwaltungsrat mit Wirkung ab Vollzug zu empfehlen. Alle weiteren Personen, die im Zeitpunkt des Vollzugs des öffentlichen Angebots Mitglieder des Verwaltungsrats sind, treten per Datum des Vollzugs zurück.

### *Geschäftsbeziehungen*

Mit Vertrag vom 21. Februar 2017 haben die Anbieterin und Goldbach Audience die gemeinsame Vermarktung des Videoinventars der Tamedia-Webseiten exklusiv für mehrere Jahre vereinbart. Zudem sind mehrere Tochtergesellschaften der Anbieterin TV-Werbekundinnen (zum Beispiel Homegate und Ricardo) der Goldbach-Gruppe, die bei den von Goldbach Media vermarkteten TV-Sender Werbezeiten einkaufen. Weiter vermarktet die zur Goldbach-Gruppe gehörende Swiss Radio World den Audiostream von 20 Minuten und die Goldbach-Gruppe vermarktet zusammen mit 20 Minuten den Swiss Music Award. Schliesslich erwerben die Goldbach Interactive und Jaduda, Tochtergesellschaften der Goldbach-Gruppe, für ihre Kunden Werbeplätze bei Tamedia-Sites.

### *Andienungserklärungen resp. -vereinbarungen*

Veraison SICAV hat sich in einer Andienungserklärung vom 21. Dezember 2017 gegenüber Tamedia verpflichtet, die von ihr gehaltenen 1'162'970 Goldbach-Aktien, entsprechend einer Beteiligung von 19.09%<sup>12</sup> an Goldbach, in das Kaufangebot anzudienen resp. im Rahmen des Kaufangebots an Tamedia zu verkaufen und nicht auf eine andere Weise über ihre Aktien zu verfügen. Dr. Beat Curti hat gegenüber dem Verwaltungsrat der Goldbach erklärt, die von ihm und den von ihm kontrollierten Gesellschaften gehaltenen 1'208'412 Goldbach-Aktien, entsprechend einer Beteiligung von 19.84%<sup>13</sup> an Goldbach anzudienen. Sodann hat Nikolaus Kappeler seine Absicht bekundet, die von ihm gehaltenen 280'416 Goldbach-Aktien, die einer Beteiligung von 4.60%<sup>14</sup> an Goldbach entsprechen, in das Angebot anzudienen. Diese Andienungserklärungen erfassen insgesamt 2'651'798 Goldbach-Aktien, entsprechend einer Beteiligung von 43.53%<sup>15</sup> an Goldbach.

## **3.2. Keine weiteren Vereinbarungen**

Abgesehen von den vorstehend zusammengefassten Vereinbarungen bestehen keine Vereinbarungen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf das Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären einerseits und Goldbach

<sup>12</sup> Bemessungsgrundlage: 6'091'352 ausgegebene Aktien per 31. Dezember 2017.

<sup>13</sup> Bemessungsgrundlage: 6'091'352 ausgegebene Aktien per 31. Dezember 2017.

<sup>14</sup> Bemessungsgrundlage: 6'091'352 ausgegebene Aktien per 31. Dezember 2017.

<sup>15</sup> Bemessungsgrundlage: 6'091'352 ausgegebene Aktien per 31. Dezember 2017.

und deren Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und Aktionären andererseits.

### **3.3. Vertrauliche Informationen**

Die Anbieterin bestätigt im Sinne des Art. 23 Abs. 2 UEV, dass mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt, im Bericht des Verwaltungsrates von Goldbach oder sonst wie öffentlich bekannt gemacht wurden, weder die Anbieterin noch die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen direkt oder indirekt von Goldbach vertrauliche Informationen über Goldbach erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

---

### **D. Veröffentlichung**

Dieser Angebotsprospekt sowie alle übrigen gesetzlichen Publikationen der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf <https://www.tamedia.ch> veröffentlicht und in elektronischer Form den bedeutenden schweizerischen Medien, den bedeutenden in der Schweiz tätigen Nachrichtenagenturen, den bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, sowie der UEK zugestellt. Dieser Angebotsprospekt wird am 2. Februar 2018 vor Eröffnung des Handels an der SIX veröffentlicht.

Dieser Angebotsprospekt kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos bei der Bank Vontobel AG (E-Mail: [prospectus@vontobel.com](mailto:prospectus@vontobel.com)) angefordert werden.

---

### **E. Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 FinfraG vom 1. Februar 2018**

#### **Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel ("FinfraG")**

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Tamedia AG (die "Anbieterin") geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der Oaklins Binder AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beur-

teilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Pflichtangebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften, eingehalten;
3. ist die Best-Price-Rule bis zur Veröffentlichung des Angebots eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass:

4. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
5. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
6. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen entspricht;
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 1. Februar 2018

BDO AG

Edgar Wohlhauser

Marcel Jans

Partner

Partner

---

## F. **Bericht des Verwaltungsrates von Goldbach gemäss Art. 132 FinfraG**

Der Verwaltungsrat der Goldbach Group AG ("**Verwaltungsrat**") mit Sitz in Küsnacht (ZH), Schweiz ("**Goldbach**" oder "**Gesellschaft**"), nimmt hiermit gemäss Art. 132 FinfraG und Art. 30 - 34 der Übernahmeverordnung Stellung zum öffentlichen Kaufangebot ("**Angebot**") der Tamedia AG mit Sitz in Zürich, Schweiz ("**Anbieterin**"), für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien von Goldbach mit einem Nennwert von je CHF 1.25 (je eine "**Goldbach-Aktie**").

### 1. **Empfehlung des Verwaltungsrates und Begründung**

#### 1.1. **Empfehlung**

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion der Oaklins Binder AG, Bern ("**Oaklins**"), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet (siehe Ziffer A.2.1 unten), hat der Verwaltungsrat einstimmig beschlossen, den Aktionären von Goldbach das Angebot der Anbieterin zur Annahme zu empfehlen.

#### 1.2. **Begründung**

##### 1.2.1. **Angebotspreis und Fairness Opinion**

Der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis beträgt CHF 35.50 netto in bar je Goldbach-Aktie ("**Angebotspreis**"). Der Verwaltungsrat hat Oaklins als unabhängige Expertin mit der Erstellung und Unterbreitung einer Fairness Opinion zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragt. Basierend auf und vorbehältlich der darin genannten Annahmen hat Oaklins in ihrer Fairness Opinion vom 15. Januar 2018 basierend auf der zentralen Bewertungsmethode, der DCF-Bewertung, eine Wertbandbreite von CHF 32.50 bis CHF 36.80 ermittelt und ist zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht als fair und angemessen anzusehen ist. Die Fairness Opinion kann in deutscher, französischer und englischer Sprache

kostenlos bei Goldbach Group AG, Seestrasse 39, 8700 Küsnacht (ZH), Schweiz (Tel: +41 44 914 91 00, Fax: +41 44 914 93 60, E-Mail: [investor\\_relations@goldbachgroup.com](mailto:investor_relations@goldbachgroup.com)) bestellt werden und ist auch unter <http://www.goldbachgroup.com/de-ch/investor-relations/uebernahmeangebot> abrufbar.

## **1.2.2. Industrielle Logik**

### Strategische Neuausrichtung notwendig

Der Verwaltungsrat ist bei seiner Einschätzung zur strategischen Positionierung der Goldbach zum Schluss gelangt, dass eine Anpassung der strategischen Ausrichtung angezeigt ist. Das Geschäftsmodell der Goldbach ist im Wesentlichen auf lineares TV und auf die Rolle als unabhängiger Aggregator sowie exklusiver Vermarkter fokussiert. Dabei hat der Verwaltungsrat als langfristige Risiken und Herausforderungen unter anderem das veränderte Konsumverhalten beim linearen TV (Catch-up-TV, Streaming, etc.), die zunehmende Konvergenz verschiedener Werbepattformen, der wachsende Anteil der grossen amerikanischen Technologiefirmen am schweizerischen Werbemarkt, die Bedeutung der umsatzstärksten Vermarktungsverträge sowie die zunehmende Technologielastigkeit des Geschäfts eruiert. Zudem ist in den stagnierenden Werbemarkt mit Admeira ein Mitbewerber eingetreten mit Aktionären, die über grosse finanzielle Mittel, ein grosses eigenes Werbeinventar sowie über exklusive Mediennutzer- und -nutzungsdaten verfügen.

Aus diesen Überlegungen haben der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung im März 2017 gemeinsam ein Projekt zur strategischen Neuausrichtung initiiert. Das Projekt bezweckt, mithilfe eines potenten strategischen Partners die Geschäftsbasis zu erweitern, um die beschriebenen langfristigen Risiken im Kerngeschäft zu kompensieren. Die Zukunftssicherung durch dieses Projekt soll gleichermassen den Werterhalt bzw. die Wertsteigerung für die Aktionäre als auch die mehreren Hundert Arbeitsplätze in der Schweiz sicherstellen. Ausserdem soll sie dem bestehenden Management eine attraktive Perspektive bieten.

### Anbieterin als bestmöglicher Partner identifiziert

Durch die angestrebte Transaktion mit der Anbieterin erhält Goldbach einen finanziell potenten Mehrheitsaktionär und strategischen Partner, der die gleiche unternehmerische Zielsetzung verfolgt sowie Zugang zu weiterem Werbeinventar und technologische Synergien ermöglicht. Der Verwaltungsrat von Goldbach sieht damit sämtliche Ziele der angestrebten strategischen Neuausrichtung erfüllt.

### Fortführung als operativ selbständiges Unternehmen

Goldbach wird innerhalb der Gruppe der Anbieterin als selbständiges Unternehmen mit dem bisherigen Management weitergeführt. Damit wird sichergestellt, dass die unternehmerische Kultur und die Zukunftsperspektiven von Kadern und Mitarbeitern von Goldbach erhalten bleiben. Die Anbieterin hat sich zudem verpflichtet, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter während drei Jahren nach der Übernahme in Summe nicht zu verschlechtern.

Goldbach soll innerhalb der Tamedia-Gruppe das Kompetenzzentrum für TV-, Video-, Audio, Out-of-Home- und Third-Party-Digitalwerbung bilden und, abgesehen von der Eigen- und Drittvermarktung von Print-Produkten, als einziger Vermarkter von Drittprodukten innerhalb der Tamedia-Gruppe operieren. Der Fokus von Tamedia Advertising, der zentralen Werbevermarktungseinheit der Anbieterin, wird weiterhin auf der Vermarktung der eigenen Medien und Onlineplattformen liegen.

Die Angebote von Goldbach in Deutschland und in Österreich sollen mit Unterstützung der Anbieterin weiter profitabel ausgebaut werden.

### **1.2.3. Squeeze-Out und Dekotierung**

Die Anbieterin beabsichtigt, für den Fall, dass sie nach dem Vollzug des Angebots ("**Vollzug**") mehr als 98% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten wird, beim zuständigen Gericht die Kraftloserklärung der verbleibenden Goldbach-Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen. Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an Goldbach halten wird, beabsichtigt die Anbieterin, die verbleibenden Minderheitsaktionäre von Goldbach im Rahmen einer Abfindungsfusion gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG mit einer Barabfindung zu entschädigen.

Die verbleibenden Aktionäre können damit zwangsweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Bei einer allfälligen Abfindungsfusion kann die Abfindung in bestimmten Fällen vom Angebotspreis abweichen. Die Steuerfolgen eines Ausschlusses mittels Kraftloserklärung oder Abfindungsfusion sind in Abschnitt I.5 des Angebotsprospektes beschrieben.

Die Anbieterin beabsichtigt, nach dem Vollzug des Angebots die Goldbach-Aktien bei der SIX Swiss Exchange AG dekotieren zu lassen. Die Dekotierung kann die Handelbarkeit der Goldbach-Aktien erheblich erschweren.

### **1.2.4. Fazit**

Gestützt auf die vorstehend zusammengefassten Überlegungen ist der Verwaltungsrat zum Schluss gekommen, dass das Angebot im Interesse von Goldbach, deren Aktionären, Mitarbeitenden, Kunden und Partner und der

von der Anbieterin angebotene Preis fair und angemessen ist. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Aktionären, das Angebot der Anbieterin anzunehmen.

#### **1.2.5. Vereinbarungen mit der Anbieterin**

Am 6. April 2017 haben Goldbach und die Anbieterin eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet, die am 5. September 2017 sowie am 18. Dezember 2017 ergänzt wurde. Zudem haben Goldbach und die Anbieterin am 21. Dezember 2017 eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, welche am 1. Februar 2018 ergänzt wurde ("**Transaktionsvereinbarung**"). Die Transaktionsvereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Goldbach und der Anbieterin und soll einen reibungslosen Ablauf des Angebots gewährleisten.

Im Falle des Zustandekommens des Angebots besteht die Verpflichtung, die Anbieterin als Aktionärin für sämtliche durch sie gehaltenen und erworbenen Goldbach-Aktien im Aktienregister von Goldbach mit Wirkung per Vollzug einzutragen. Weiter wird geregelt, dass Goldbach an einer innert fünf Börsentagen nach Erklärung des Zustandekommens einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung oder an der ordentlichen Generalversammlung 2018 die Geschäfte "Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrates" und "Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates" zu traktandieren und den Aktionären die Wahl sämtlicher von der Anbieterin vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat mit Wirkung ab Vollzug zu empfehlen hat. Weiter wird in der Transaktionsvereinbarung geregelt, dass sämtliche derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats im Falle einer Wiederwahl an der ordentlichen Generalversammlung 2018 mit Wirkung ab Vollzug zurücktreten werden (s. hierzu Ziffer 2.1.1 unten).

Die Gesellschaft hat sich in der Transaktionsvereinbarung weiter verpflichtet, durch Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären von Goldbach das Angebot zur Annahme zu empfehlen. Der Verwaltungsrat ist unter der Transaktionsvereinbarung befugt, seine Empfehlung zurückzuziehen, zum Nachteil der Anbieterin zu ändern oder einen solchen Rückzug oder eine solche Änderung öffentlich bekanntzugeben, wenn er bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein besseres Angebot erhält und in guten Treuen zur Auffassung gelangt, dass aufgrund der Treuepflicht des Verwaltungsrats gemäss Art. 717 Abs. 1 OR diese Handlungen vorzunehmen sind. Schliesslich hat sich Goldbach verpflichtet, die Geschäfte entsprechend dem ordentlichen Geschäftsgang weiterzuführen und darum besorgt zu sein, dass die Geschäfte nach dem Vollzug des Angebots und der Neuwahl des Verwaltungsrates durch die Anbieterin weitergeführt werden können.

Die Anbieterin hat sich verpflichtet Goldbach und ihre Tochtergesellschaften bis zum 31. Dezember 2020 als selbständiges Unternehmen weiterzuführen.

Zudem hat sich die Anbieterin verpflichtet, ihre Out-of-Home Aktivitäten der Führungsverantwortung von Michi Frank als neuem Mitglied der Unternehmensleitung der Anbieterin zu unterstellen. Zudem hat sich die Anbieterin verpflichtet, die Anstellungsbedingungen sämtlicher Mitarbeiter der Gesellschaft für mindestens 36 Monate nach der Übernahme in der Summe nicht verschlechtern.

Eine weitergehende Zusammenfassung des Inhalts der Transaktionsvereinbarung findet sich in Abschnitt C.3.1 des Angebotsprospekts.

---

## **2. Gemäss Schweizer Übernahmerecht zusätzlich erforderliche Informationen**

### **2.1. Mögliche Interessenkonflikte**

#### **2.1.1. Mitglieder des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat von Goldbach setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen: Jens Alder (Präsident), Beat Curti (Vizepräsident), Erica Dubach Spiegler, Valentin Chapero und Arndt C. Groth.

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats, welche an der ordentlichen Generalversammlung 2018 wiedergewählt werden, werden für den Fall des Zustandekommens des Angebots auf den Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots aus dem Verwaltungsrat zurücktreten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind weder Vertreter noch Arbeitnehmer der Anbieterin. Die Mitglieder des Verwaltungsrats stehen weder in einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung zur Anbieterin oder einer von dieser beherrschten Gesellschaft, noch in einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung oder einer anderen wesentlichen Verbindung zur Anbieterin, mit Ausnahme der Vereinbarungen gemäss Ziffer A.2.6 oben.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats wurde auf Antrag der Anbieterin gewählt, ist ein Organ oder Arbeitnehmer der Anbieterin oder einer Gesellschaft, die mit der Anbieterin in wesentlichen Geschäftsbeziehungen steht und kein Mitglied des Verwaltungsrats übt sein Mandat nach Instruktionen der Anbieterin aus.

Entsprechend befindet sich kein Mitglied des Verwaltungsrats in einem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit dem Angebot.

## 2.1.2. Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus Michi Frank (CEO), Raoul Gerber (CCO), Lukas Leuenberger (CFO) und Roland Wittmann (CSO). Die Anbieterin hat sich verpflichtet, die Anstellungsbedingungen sämtlicher Mitarbeiter und damit auch der Geschäftsleitung für mindestens 36 Monate in der Summe nicht zu verschlechtern. Michi Frank wird Mitglied der Unternehmensleitung der Tamedia Gruppe und in dieser Eigenschaft auch die Führungsverantwortung für die Out-of-Home Aktivitäten der Anbieterin übernehmen. Kein Mitglied der Geschäftsleitung befindet sich in einem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit dem Angebot. Abgesehen von den nachfolgend in Ziffer B.2.2 beschriebenen Sachverhalten hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder der Geschäftsleitung.

## 2.2. Finanzielle Folgen des Angebots für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

### 2.2.1. Von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gehaltene Goldbach-Aktien und Anwartschaften

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts halten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Goldbach die folgenden Goldbach-Aktien und Anwartschaften auf Goldbach-Aktien:

#### (1) Verwaltungsrat

Name	Nicht gesperrte Goldbach-Aktien	Gesperrte Goldbach-Aktien	Optionen
Jens Alder	4'820	14'345	-
Beat Curti <sup>16</sup>	1'203'634	4'778	7'000
Arndt Groth	500	1'724	-
Erica Dubach Spiegler	-	3'765	-
Valentin Chaperon	-	-	-

<sup>16</sup> Beat Curti und die von ihm kontrollierten Gesellschaften.

Die gesperrten Aktien sind jeweils für drei Jahre ab Ausgabedatum gesperrt. Die verschiedenen Tranchen laufen zwischen 30. April 2018 und 3. November 2020 aus. Der Verwaltungsrat hat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2017 entschieden, dass im Falle eines öffentlichen Angebots alle Sperrfristen aufgehoben werden, damit die Aktien angedient werden können. Entsprechend können sämtliche oben aufgeführten Aktien in das Angebot angedient werden und sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Absicht kundegetan, alle von ihnen gehaltenen Goldbach-Aktien in das Angebot anzudienen.

(2) *Geschäftsleitung*

<b>Name</b>	<b>Nicht gesperrte Goldbach-Aktien</b>	<b>Gesperrte Goldbach-Aktien</b>	<b>Optionen</b>
Michi Frank <sup>17</sup>	23'071	5'825	30'000
Raoul Gerber	6'613	2'827	3'000
Roland Wittmann	1'313	2'827	-
Lukas Leuenberger	1'713	2'827	2'000

Die gesperrten Aktien sind jeweils für drei Jahre ab Ausgabedatum gesperrt. Die verschiedenen Tranchen laufen zwischen 31. März 2019 und 31. März 2020 aus. Der Verwaltungsrat hat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2017 entschieden, dass im Falle eines öffentlichen Angebots alle Sperrfristen aufgehoben werden, damit die Aktien angedient werden können. Entsprechend können sämtliche oben aufgeführten Aktien in das Angebot angedient werden und sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung haben ihre Absicht kundegetan, alle von ihnen gehaltenen Goldbach-Aktien in das Angebot anzudienen.

**2.2.2. Beteiligungspläne, ausstehende Anwartschaften und Auswirkungen des Angebots auf ausstehende Anwartschaften**

(1) *Beteiligungsplan 2010; Optionen*

Der Verwaltungsrat hat am 27. April 2010 ein Beteiligungsprogramm ("**Beteiligungsplan 2010**") aufgesetzt und den Verwaltungsrats- und Geschäftslei-

<sup>17</sup> Michi Frank besitzt zusätzlich 15'000 Phantom Stocks (siehe Ziffer 2.2.2 (3) unten).

tungsmitgliedern sowie ausgewählten weiteren Mitarbeitern insgesamt 291'000 Optionsrechte (mit Bezugsverhältnis 1:1) eingeräumt. 109'000 Optionen aus dem Beteiligungsplan 2010 sind zum Zeitpunkt dieses Berichts noch nicht zugeteilt. Es besteht keine Absicht weitere Zuteilungen aus dem Beteiligungsplan 2010 vorzunehmen.

Die Zuteilung der Optionen erfolgte kostenlos. Der Ausübungspreis der abgegebenen Optionen beträgt CHF 30.28, die Laufzeit wurde auf acht Jahre (d.h. bis zum 14. Mai 2018) festgesetzt und eine Sperrfrist bis zum 31. Dezember 2013 angesetzt. Diese Optionen können demnach seit dem 1. Januar 2014 ausgeübt werden. Per Datum dieses Berichts hält ein Mitglied des Verwaltungsrates (d. h. einer von fünf Mitgliedern) insgesamt 7'000 beteiligungsrechtliche Optionen und drei Mitglieder der Geschäftsleitung (d.h. drei von vier Mitgliedern) halten insgesamt 35'000 beteiligungsrechtliche Optionen der Gesellschaft. Bis zum Datum dieses Berichts wurden von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung keine Optionen aus dem Beteiligungsplan 2010 ausgeübt.

Am 8. September 2017 hat der Verwaltungsrat einen Nachtrag I zum Beteiligungsplan 2010 verabschiedet, gemäss welchem Personen, welche ihre Optionen aufgrund börsenrechtlicher Vorschriften oder internen Weisungen bisher nicht ausüben konnten, ein 10-tätiges alternatives Handelsfenster gewährt wird. Mit Beschluss vom 30. Januar 2018 hat der Verwaltungsrat beschlossen, das alternative Handelsfenster auf den nächstmöglichen Zeitpunkt unmittelbar nach der Publikation des Geschäftsberichts 2017 festzulegen, d.h. vom 8. März 2018 bis zum 17. März 2018.

Im Nachtrag I zum Beteiligungsplan 2010 hat der Verwaltungsrat zudem festgelegt, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats, welche ihre Optionen während dem alternativen Handelsfenster ausüben, einen Barausgleich erhalten werden, der sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungspreis von CHF 30.28 und dem höheren der folgenden beiden Werte berechnet: (i) Mindestpreis von CHF 35.09 und (ii) volumengewichteter Durchschnittskurs der Goldbach-Aktie während dem alternativen Handelsfenster. Dies steht unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Feststellung der übernahmerechtlichen Zulässigkeit unter der *Best Price Rule* durch die Übernahmekommission. Diesbezüglich wird ein separates Gesuch bei der Übernahmekommission eingereicht werden.

## (2) *Long-Term-Incentive-Plan; gesperrte Goldbach-Aktien*

Aufgrund des Ablaufs sämtlicher an Verwaltungsräte und Mitarbeiter der Gesellschaft zugeteilter Optionsrechte aus einem Beteiligungsplan aus dem Jahre 2005 und dem damit wieder frei gewordenen, bedingten Aktienkapital hat der Verwaltungsrat per 1. Januar 2015 zusätzlich zum Beteiligungsplan 2010

einen Long-Term-Incentive-Plan ("**LTIP**") für ausgewählte Kadermitarbeiter der Goldbach in Kraft gesetzt. Der LTIP ist so strukturiert, dass sich die Anzahl Bezugsrechte an der Differenz zwischen dem den Aktionären der Goldbach zustehenden Reingewinnen der Geschäftsjahre 2015, 2016, 2017 und dem normalisierten Reingewinn des Geschäftsjahres 2014 orientiert. So sollen 20% der Differenz zwischen dem normalisierten Reingewinn per 2014 und dem massgebenden Reingewinn während der dreijährigen Laufzeit des LTIP als Bonus (Gratifikation) zu 70% in gesperrten Goldbach-Aktien (bei schweizerischen Mitarbeitern) respektive zu 60% in gesperrten Goldbach-Aktien (bei ausländischen Mitarbeitern) an ausgewählte Kadermitarbeiter ausgeschüttet werden. 30% bzw. 40% der Goldbach-Aktien sollen frei verfügbar an die genannten bezugsberechtigten Mitarbeiter ausgeschüttet werden. Vor einer effektiven Zuteilung bestehen keine Ansprüche, da allfällige Zuteilungen aus dem LTIP als Gratifikationen und nicht als variable Lohnbestandteile ausgestaltet worden sind. Die berechtigten Mitarbeiter können die Bezugsrechte für die ihnen zugeteilten Aktien innerhalb von 30 Tagen ab deren Zuteilung ausüben, ansonsten verfallen die Bezugsrechte. Sollte der für die Zuteilung massgebende Reingewinn infolge eines Verstosses gegen gesetzliche Vorgaben oder interne Richtlinien höher ausfallen als ohne solchen Verstoß, oder sollte die Net-Profit-Differenz in den Folgejahren kleiner als der Basis-Net-Profit geworden sein, so sind die in diesem Umfang bzw. gemäss dem Berechnungsschlüssel zu viel bezogenen, gesperrten Aktien an die Gesellschaft zurückzugeben.

Bis zum Zeitpunkt dieses Berichts wurden insgesamt 21'659 Goldbach-Aktien an die Mitglieder der Geschäftsleitung zugeteilt. Der Verwaltungsrat hat am 30. Januar 2018 beschlossen, den Geschäftsleitungsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2017 weitere 18'491 Goldbach-Aktien gestützt auf den ungeprüften provisorischen Abschluss für das Geschäftsjahr 2017 zuzuteilen. Diese Zuteilung steht unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Feststellung der übernahmerechtlichen Zulässigkeit unter der *Best Price Rule* durch die Übernahmekommission. Dies wird ebenfalls im separaten Gesuch der Übernahmekommission unterbreitet werden. Wie bereits in Ziffer B.2.1 oben erwähnt, hat der Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2017 entschieden, dass im Falle eines öffentlichen Angebots alle Sperrfristen aufgehoben werden, d.h. sämtliche dieser neu zugeteilten Aktien sind nicht gesperrt und können entsprechend in das Angebot angedient werden.

### (3) *Phantom-Stocks*

Michi Frank verfügt über 15'000 Phantom Stocks, welche er im Geschäftsjahr 2013 erhalten hat. Michi Frank beabsichtigt, sich sämtliche Phantom Stocks nach Ablauf der ordentlichen Blackout Periode im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2017 auszahlen zu lassen. Ein Phantom Stock berechtigt zu einer Vergütung in bar im Umfang einer allfälligen Kurssteigerung der Gold-

bach-Aktie zwischen dem volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Ausübung der Phantom Stocks und dem Basiskurs von CHF 19.11 im Februar 2013, vorausgesetzt, das Arbeitsverhältnis wurde nicht fristlos gekündigt.

#### (4) Vergütung des Verwaltungsrates; Barauszahlung

Das Vergütungsreglement des Verwaltungsrates sieht vor, dass die Vergütung des Verwaltungsrates zu 50% in bar und zu 50% in gesperrten Goldbach-Aktien erfolgt. Die Zahlungstermine sind jeweils Ende Oktober und Ende April. An seiner Sitzung vom 16. Juni 2017 hat der Verwaltungsrat wie bereits in den Ziffern B.2.1 und B.2.2 oben erwähnt entschieden, dass im Falle eines öffentlichen Angebots alle Sperrfristen aufgehoben werden, damit die Aktien angeeignet werden können. Da jedoch Goldbach-Aktien, welche am oder nach dem 30. April 2018 zugeteilt werden, nicht mehr im Rahmen des Angebots angeeignet werden können, hat der Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 30. Januar 2018 beschlossen, dass die Ende April 2018 fällige Vergütung des Verwaltungsrates in bar erfolgen soll, sofern bis Ende April 2018 ein öffentliches Angebot zustande gekommen ist. Sollte bis Ende April 2018 der Vollzug noch nicht erfolgt sein, sollen zudem auch zukünftige Vergütungen an den Verwaltungsrat bei Vollzug des Angebots in bar bezahlt werden, wobei die Berechnung auf pro-rata Basis bis zum Vollzug erfolgen wird. Die Barabgeltungen stehen ebenfalls unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Feststellung der übernahmerechtlichen Zulässigkeit unter der *Best Price Rule* durch die Übernahmekommission und werden im separaten Gesuch an die Übernahmekommission behandelt werden.

### 2.2.3. Abfindungen und Vorteile

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden infolge des Angebots keine Abfindungen, Abgangsentschädigungen oder andere Vorteile gewährt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangsentschädigungen. Die Kündigungsfristen von drei Geschäftsleitungsmitgliedern verlängern sich im Falle des Zustandekommens eines öffentlichen Kaufangebots von sechs auf 12 Monate. Im Übrigen enthalten die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung keine Kontrollwechselklauseln.

Die Anbieterin hat sich in der Transaktionsvereinbarung verpflichtet zu veranlassen, dass die Gesellschaft die Entlastung jener Personen, welche im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung und/oder des Vollzugs des Angebots Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung sind, für die nächste nach dem Vollzug stattfindende ordentliche Generalversammlung zu traktandieren und für sämtliche durch sie direkt oder indirekt gehaltenen Aktien der Gesellschaft das Stimmrecht zugunsten der Entlastung

auszuüben. Zudem hat sich die Anbieterin in der Transaktionsvereinbarung unter anderem dazu verpflichtet, auf sämtliche Ansprüche gegen die genannten Personen im Zusammenhang mit durch diese in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung begangenen Handlungen oder Unterlassungen zu verzichten, unter Vorbehalt der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Begehung.

### **2.3. Vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit der Anbieterin**

Abgesehen von einer Geheimhaltungsvereinbarung, die am 6. April 2017 unterzeichnet und am 5. September 2017 sowie am 18. Dezember 2017 ergänzt wurde, und einer Transaktionsvereinbarung vom 21. Dezember 2017, die am 1. Februar 2018 ergänzt wurde, bestehen folgende operativen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Goldbach und der Anbieterin:

Mit Vertrag vom 21. Februar 2017 haben die Anbieterin und Goldbach Audience die gemeinsame Vermarktung des Videoinventars der Tamedia-Webseiten exklusiv für mehrere Jahre vereinbart. Zudem sind mehrere Tochtergesellschaften der Anbieterin TV-Werbekundinnen (zum Beispiel Homegate und Ricardo) der Goldbach-Gruppe, die bei den von Goldbach Media vermarkteten TV-Sender Werbezeiten einkaufen. Weiter vermarktet die zur Goldbach Gruppe gehörende Swiss radioworld AG den Audiostream von 20 Minuten und die Goldbach Gruppe vermarktet zusammen mit 20 Minuten den Swiss Music Award. Schliesslich erwerben die Goldbach Interactive und Jaduda, Tochtergesellschaften der Goldbach Gruppe, für ihre Kunden Werbeplätze bei Tamedia Sites.

Darüber hinaus bestehen keine vertraglichen Vereinbarungen oder andere Verbindungen der Goldbach und deren Organe mit der Anbieterin.

## 2.4. Absichten der Aktionäre, die mehr als 3% des Aktienkapitals halten

Nach Kenntnis des Verwaltungsrates halten im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts die folgenden Aktionäre mehr als 3% der Goldbach-Aktien:

Aktionär	Anzahl Goldbach-Aktien <sup>18</sup>	Prozent <sup>19</sup>
Beat Curti und von ihm kontrollierte Gesellschaften	1'208'412	19.84% <sup>20</sup>
Veraison Sicav	1'162'970	19.09%
UBS Fund Management (Switzerland) AG	512'350	8.41%
Credit Suisse Funds AG	418'596	6.87%
Nikolaus Kappeler	280'416	4.60% <sup>21</sup>
Walter Frey	270'952	4.45%

Veraison Sicav hat am 21. Dezember 2017 eine Andienungsvereinbarung unterzeichnet, wonach sich Veraison verpflichtet hat, ihre Goldbach-Aktien in das Angebot anzudienen. Beat Curti hat gegenüber dem Verwaltungsrat ausgeführt, er werde die durch ihn und/oder von ihm kontrollierten Gesellschaften gehaltenen Goldbach-Aktien andienen. Nikolaus Kappeler hat seine Absicht bekundet die von ihm gehaltenen Goldbach-Aktien in das Angebot anzudienen.

Die Absichten im Zusammenhang mit dem Angebot anderer Aktionäre, die mehr als 3% der Goldbach-Aktien halten, sind dem Verwaltungsrat nicht bekannt.

<sup>18</sup> Gemäss Goldbach gemeldeten Beständen per 31. Dezember 2017.

<sup>19</sup> Bemessungsgrundlage: 6'091'352 ausgegebene Aktien per 31. Dezember 2017.

<sup>20</sup> Beat Curti und die von ihm kontrollierten Gesellschaften halten zudem 7'000 Call-Optionen (vgl. Abschnitt B 2.1 (1)).

<sup>21</sup> Nikolaus Kappeler hält aus seiner ehemaligen CEO-Tätigkeit 20'000 Call-Optionen aus dem in Abschnitt B 2.2 (1) beschriebenen Optionsprogramm.

## **2.5. Abwehrmassnahmen gemäss Art. 132 Abs. 2 FinfraG**

Der Verwaltungsrat hat keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot ergriffen und beabsichtigt auch nicht, in Zukunft Abwehrmassnahmen zu ergreifen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung die Ergreifung solcher Massnahmen vorzuschlagen.

## **2.6. Finanzberichterstattung; wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten**

Der Geschäftsbericht per 31. Dezember 2016 von Goldbach wurde am 7. März 2017 und der Halbjahresbericht 2017 am 30. August 2017 veröffentlicht. Zudem hat Goldbach am Tag der Veröffentlichung dieses Berichts einen Zwischenabschluss per 30. September 2017 veröffentlicht. Die Berichte und der Zwischenabschluss sind abrufbar unter <http://www.goldbachgroup.com/de-ch/investor-relations/geschäftsberichte>. Der Geschäftsbericht per 31. Dezember 2017 von Goldbach wird voraussichtlich am 6. März 2018 veröffentlicht werden.

Unter Vorbehalt der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der Goldbach seit dem 30. September 2017, welche die Entscheidung der Aktionäre von Goldbach betreffend das Angebot der Anbieterin beeinflussen könnten.

Küsnacht, 1. Februar 2018

Für den Verwaltungsrat der Goldbach Group AG

Jens Alder  
Verwaltungsratspräsident

---

## **G. Rechte der Aktionäre der Goldbach**

### **1. Antrag auf Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)**

Aktionäre der Goldbach, die seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts mindestens 3% der Stimmrechte an der Goldbach, ob

ausübbar oder nicht (eine "**Qualifizierte Beteiligung**"), halten (jeder ein "**Qualifizierter Aktionär**"), erhalten Parteistellung, wenn sie dies bei der UEK beantragen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 (0)44 283 17 40) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Qualifizierten Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält. Die Parteistellung eines Qualifizierten Aktionärs bleibt auch für allfällige weitere im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen der UEK bestehen, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

---

## 2. **Einsprache (Art. 58 UEV)**

Ein Qualifizierter Aktionär, der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der UEK (siehe Abschnitt H) erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der UEK bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 (0)44 283 17 40) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK auf der Webseite der UEK zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

---

## H. **Verfügung der Übernahmekommission**

Am 1. Februar 2018 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von Tamedia AG an die Aktionäre von Goldbach Group AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
3. Die Gebühr geht zu Lasten von Tamedia AG beträgt CHF 111'716.

---

## I. **Durchführung des Kaufangebots**

## **1. Information / Anmeldung**

Die Aktionäre von Goldbach werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

Aktionäre von Goldbach, die ihre Goldbach-Aktien bei sich zu Hause oder in einem Banksafe verwahren, werden durch das Aktienregister über das Angebot informiert und gebeten, gemäss den Weisungen des Aktienregisters vorzugehen.

---

## **2. Durchführende Bank**

Die Bank Vontobel AG ist mit der Durchführung des Angebots beauftragt und ist als abwickelnde Bank tätig.

---

## **3. Angediente Goldbach-Aktien**

Angediente Goldbach-Aktien werden bei der Andienung durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

---

## **4. Auszahlung des Angebotspreises / Vollzugstag**

Die Auszahlung des Angebotspreises für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Goldbach-Aktien erfolgt voraussichtlich am 23. April 2018.

Im Falle einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK, einer Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt A.6 (Angebotsfrist) oder eines Aufschubes des Vollzugs in Übereinstimmung mit Abschnitt B.8 (Angebotsbedingungen) wird sich der Vollzug entsprechend verschieben, insbesondere falls wettbewerbsrechtliche oder andere Bewilligungen (vgl. Angebotsbedingung A.8.1(b) (Wettbewerbsrechtliche Freigabe und andere Bewilligungen)) ausstehend oder Wartefristen bis zum Ende der Nachfrist nicht abgelaufen sind.

---

## **5. Kosten und Abgaben**

Bei der Andienung bzw. der Verkauf von Goldbach-Aktien im Rahmen des Angebots, welche bei Banken in der Schweiz deponiert sind können Bankspesen anfallen. Die bei der Andienung bzw. beim Verkauf anfallende eidgenössische Umsatzabgabe wird von Tamedia getragen.

---

## 6. Mögliche Steuerfolgen

Im Allgemeinen ziehen die Annahme des Angebots und der Verkauf von Goldbach-Aktien die folgenden Steuerfolgen nach sich:

- (a) Aktionäre von Goldbach, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Goldbach-Aktien im Privatvermögen halten, realisieren gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn bzw. gegebenenfalls einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust. Vorbehalten bleibt der Fall eines Verkaufs einer Beteiligung von mindestens 20% des Aktienkapitals von Goldbach durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Aktionäre von Goldbach (indirekte Teilliquidation). Aktionäre von Goldbach mit Beteiligungen unter 20% sind davon in der Regel nicht betroffen, sofern sie ihre Goldbach-Aktien im Rahmen des Kaufangebots andienen.
- (b) Aktionäre von Goldbach, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Goldbach-Aktien im Geschäftsvermögen halten, erzielen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuerrechts einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust. Diese Steuerfolgen sind für Einkommenssteuerzwecke ebenfalls auf Personen anwendbar, welche als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren.
- (c) Aktionäre von Goldbach, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, erzielen kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterworfenen Einkommen, vorausgesetzt, dass die Goldbach-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.
- (d) Der Verkauf von Goldbach-Aktien im Rahmen des Kaufangebots löst ungeachtet des Steuerdomizils des andienenden Aktionärs von Goldbach keine Schweizer Verrechnungssteuerfolgen aus.
- (e) Die Annahme des Angebots unterliegt der eidgenössischen Umsatzabgabe von bis zu 0.15% des Angebotspreises, falls eine Partei oder Vermittlerin als Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben ("**StG**") qualifiziert. Falls die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98 % der Stimmrechte von Goldbach hält und die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden Goldbach-Aktien gegen Abfindung durch die Anbieterin gemäss Art. 137 FinfraG beantragt (siehe Abschnitt C.2), werden die Steuerfolgen für diejenigen Aktionäre von Goldbach, die das Angebot nicht angenommen haben, grundsätzlich dieselben sein,

wie wenn sie ihre Goldbach-Aktien unter dem Angebot angedient hätten.

- (f) Falls Tamedia oder eine oder mehrere ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften nach dem Vollzug über 90% bis 98% der Stimmrechte von Goldbach verfügen, wird beabsichtigt, Goldbach mit einer von Tamedia direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft nach Art. 8 Abs. 2 und 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes zu fusionieren, wobei die verbliebenen Minderheitsaktionäre eine Abfindung (in bar oder in anderer Form) erhalten. Die den verbliebenen Minderheitsaktionären (unabhängig von ihrer steuerlichen Ansässigkeit) im Rahmen der Abfindungsfusion ausgerichtete Abfindung kann, abhängig von der Strukturierung der Abfindungsfusion, der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, die 35% der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen Goldbach-Aktien und dem den betroffenen Goldbach-Aktien entsprechenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von Goldbach beträgt. Die Verrechnungssteuer wird Aktionären von Goldbach mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz auf Antrag hin grundsätzlich zurückerstattet, sofern diese Aktionäre diese Abfindung ordnungsgemäss in der Steuererklärung bzw. im Fall von juristischen Personen in der Erfolgsrechnung deklarieren. Goldbach-Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz sind möglicherweise zu einer ganzen oder teilweisen Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, sofern das Land ihrer steuerlichen Ansässigkeit ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung mit der Schweiz abgeschlossen hat und die Voraussetzungen dieses Abkommens erfüllt sind. Zudem können die folgenden, von der Strukturierung der Abfindungsfusion abhängigen Einkommens bzw. Gewinnsteuerfolgen für Goldbach-Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz bestehen:
- (i) Aktionäre, die ihre Goldbach-Aktien im Privatvermögen halten, erzielen steuerbares Einkommen im Umfang der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen Goldbach-Aktien und dem den betroffenen Goldbach-Aktien entsprechenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von Goldbach.
  - (ii) Für Aktionäre, die ihre Goldbach-Aktien im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler zu qualifizieren sind, ergeben sich die gleichen Steuerfolgen, wie wenn sie ihre Goldbach-Aktien im Rahmen des Angebots angedient hätten (siehe oben).

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre Goldbach-Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.

**Allen Aktionären von Goldbach und an Goldbach-Aktien wirtschaftlich Berechtigten wird ausdrücklich empfohlen, einen eigenen Steuerberater hinsichtlich der für sie geltenden schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen steuerlichen Auswirkungen dieses Kaufangebots zu konsultieren.**

---

## J. Indikativer Zeitplan

2. Februar 2018	Publikation des Angebotsprospekts
5. Februar 2018	Beginn der Karenzfrist
16. Februar 2018	Ende der Karenzfrist
19. Februar 2018	Beginn der Angebotsfrist
6. März 2018	Vorgesehene Veröffentlichung des Geschäftsberichts von Goldbach
20. März 2018	Ende der Angebotsfrist, 16:00 Uhr MEZ*
21. März 2018	Provisorische Meldung des Zwischenergebnisses*
26. März 2018	Definitive Meldung des Zwischenergebnisses*
27. März 2018	Beginn der Nachfrist*
9. April 2018	Ordentliche Generalversammlung
11. April 2018	Ende der Nachfrist, 16:00 Uhr MESZ*
12. April 2018	Provisorische Meldung des Endergebnisses*
17. April 2018	Definitive Meldung des Endergebnisses*
25. April 2018	Vollzug des Angebots*

\* Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt A.6 (Angebotsfrist) einmalig oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde. Die Anbieterin behält sich zudem vor, den Vollzug gemäss Abschnitt A.8.3 (Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschiebung des Vollzugs) zu verschieben.

---

**K. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist Zürich 1, Schweiz.

---

**L. Angebotsdokumentation**

Der Angebotsprospekt sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden auf der Homepage der Gesellschaft (<<https://www.tamedia.ch/de/gruppe/investor-relations/>>) veröffentlicht und in elektronischer Form bedeutenden Informationsdienstleistern sowie der Übernahmekommission zugestellt.

Dieser Angebotsprospekt kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos bei der Bank Vontobel AG (E-Mail: [prospectus@vontobel.com](mailto:prospectus@vontobel.com)) angefordert werden.